



Der Kinderschutzbund
Landesverband Thüringen

Der Kinderschutzbund LV Thüringen e.V. | Johannesstr. 2 | 99084 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss Bildung, Jugend und Sport
Jürgen Fuchs Str. 1

99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST
04.10.2023 12:03

25359/23

Der Kinderschutzbund

Landesverband Thüringen e.V.
Johannesstraße 2
99084 Erfurt

Stellungnahme zum 7. Gesetz zur Änderung des Thür. Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetzes

**Den Mitgliedern des
AfBJS**

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/2950

zu Drs. 7/8242

Erfurt, 02.10.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

sie haben den Kinderschutzbund Thüringen um eine Stellungnahme zum siebten Gesetz zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetzes (ThKJHAG) gebeten. Dieser Aufforderung kommen wir gerne nach. Vortragen wird am 20.10. für den Kinderschutzbund Thüringen wird Frau Dr. Düring als Vorstandsmitglied vorstl. mit einer weiteren Person des Teams.

Die Änderung des ThKJHAG ist mit der Verabschiedung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes des Bundes vom 03.06.2021 nötig geworden. Im Kern geht es um folgende Wirkungsfelder:

- Verbesserung des Kinder- und Jugendschutzes,
- Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen,
- Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen,
- Ausbau der Prävention vor Ort,
- Weiterentwicklung der Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien.

Darüber hinaus sieht der Ausschuss Handlungsbedarf in landestypischen Handlungsfeldern wie

- die gesetzliche Verankerung der/des Landesbeauftragten für Kinderschutz in Thüringen,
- die Landeskoordinierungsstelle für medizinischen Kinderschutz gesetzlich zu verankern,
- die Schulsozialarbeit weiter auszubauen und
- die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, die bereits auf Ebene der Gemeinden etabliert ist, nunmehr auch auf die Planungen und Vorhaben der Landkreise auszuweiten.

In Folge der Gesetzesnovelle des SGB VIII hatte sich bereits der Thüringer Landesjugendhilfeausschuss des Themas angenommen und in einem Masterplan die wichtigsten Änderungen festgehalten. Wir begrüßen grundsätzlich dieses Änderungsgesetz, mit dem Thüringen innerhalb kurzer Zeit nach Änderungen des SGB VIII das ThKJHAG entsprechend anpasst.

Im Folgenden möchten wir auf einzelne Paragraphen des ThKJHAG eingehenden:



§ 5 Beratende Mitglieder des JHA

Abs. 1: Wir begrüßen die Erweiterung um den/die Beauftragte/n für Integration und Migration.

Abs. 3: die Regelung zur Aufnahme von Mitgliedern von Selbstorganisierten Zusammenschlüssen nach § 4a SGB VIII ist folgerichtig für die Umsetzung des § 4a als auch der Thür. Kommunalordnung.

Mehr zur Frage des Umgangs mit der Etablierung von Selbstorganisierten Zusammenschlüssen im Sinne eines Landesheimrates am Ende dieser Stellungnahme.

§ 12 Beteiligung an der Planung

Nach Abs. 2 werden nun selbstorganisierte Zusammenschlüsse an der Jugendhilfeplanung beteiligt werden. Das ist mit dem neu eingeführten § 4 SGB VIII folgerichtig.

§ 15 Arbeitsweise der Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Mit der Ergänzung werden die öffentlichen Träger der Jugendhilfe darauf verpflichtet, in Hilfeplangesprächen auf die Ombudsstelle hinzuweisen. Das begrüßen wir, denn auf diesem Weg werden junge Menschen und deren Familien auf die Sicherstellung ihrer Rechte hingewiesen.

§ 15a Beteiligung und Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen

Die Ergänzung des Abs. 4 ist identisch mit der Aussage im § 8 Abs. 4 SGB VIII und ist folgerichtig jedoch nicht zwingend nötig, diese hier aufzunehmen. Wir begrüßen grundsätzlich, dass der Gesetzgeber die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen damit schärft und den Auftrag erteilt, diese in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form durchzuführen. Damit begibt sich der öffentliche Träger auf Augenhöhe. Besondere Bedeutung bekommt damit die Beteiligung im Hilfeverfahren. Es muss jedoch auch mit Blick auf die inklusive Ausgestaltung des SGB VIII berücksichtigt werden, dass bspw. Leistungen wie Gebärdensprache mit finanziellen Mitteln verbunden sind.

§ 16 Förderung der Jugend

Mit der Ergänzung unter Abs. 2 „4. Ressourcen, die die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für junge Menschen mit Behinderung sicherstellen.“ wird darauf abgezielt, die Jugendhilfe inklusiver zu gestalten. Aus unserer Sicht müsste zunächst eine Bestandsaufnahme erfolgen, welche Angebote überhaupt bisher inklusiv arbeiten und ein Prozess der Entwicklung in diese Richtung vonstattengehen. Dafür bräuchte es eine Konkretisierung in dieser Formulierung.

§ 18a Freistellung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Jugendarbeit

Wir begrüßen sowohl die Erweiterung der Freistellung junger Menschen, wenn diese nach Abs. 1 Maßnahmen im Bereich der Kinder- und Jugenderholung, der internationalen Jugendbegegnung sowie der außerschulischen Jugendbildung begleiten als auch nach Abs. 7 die Anpassung der Pauschale für Vergütungsausfall der ehrenamtlich tätigen Jugendleiter*innen.

§ 19a Schulsozialarbeit

Wir begrüßen die Erhöhung der Mittel für die Schulsozialarbeit. Damit kann diese in Thüringen weiter ausgebaut werden. Im Vergleich zu 2023 werden ab 2024 mindestens 11 Mill.€ mehr zur Verfügung stehen, was über 200 Stellen zusätzlich bedeutet und bis zu 70 % der Schulen abdecken kann. Schulsozialarbeit sehen wir als ein wichtiges Kriterium zur Unterstützung junger Menschen, die durch individuelle Probleme in ihren Lernerfolgen gehindert sind. Sie unterstützt den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule.

§ 20 Kinder- und Jugendschutz

Wir begrüßen den unter Abs. 3a formulierten niedrigschwelligen Rechtsanspruch junger Menschen auf Beratung, die von Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch und Gewalt betroffen sind. Damit geht eine Stärkung und höhere Verbindlichkeit der Fachlichen Empfehlungen einher.

§ 20a neu Landesbeauftragte für Kinderschutz im Freistaat Thüringen

Die für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Staatssekretär*in ist seit geraumer Zeit gleichzeitig die/der Landesbeauftragte*r für Kinderschutz. Diesen Schritt begrüßen wir besonders, da damit ein klares politisches, öffentlich wahrnehmbares Statement für Kinderschutz gesetzt wird.



Wir begrüßen auch die damit unter Abs. 2 einhergehende Berichtspflicht. Wünschenswert wäre aus unserer Sicht eine Konkretisierung, welcher Auftrag sich mit dem Bericht verbirgt und was aus den Berichten folgen soll.

Unter Abs. 4 wird festgeschrieben, dass zur Erfüllung der Aufgaben eine Geschäftsstelle errichtet wird. Wünschenswert ist aus unserer Sicht ebenso an dieser Stelle eine Konkretisierung hinsichtlich des Umfangs derselben.

§ 20b Landeskoordinierungsstelle für medizinischen Kinderschutz

Mit der Einführung der Landeskoordinierungsstelle für medizinischen Kinderschutz erreicht Thüringen eine besondere Qualität hinsichtlich des Kinderschutzes. Wir begrüßen die Verankerung des bisherigen Modellprojekts im ThKJHAG, um die guten Ergebnisse zu verstetigen.

Mit der Aufnahme der Fachstelle in das ThKJHAG wird damit auch klar die Zuständigkeit geregelt und die Diskussion um die Zuständigkeit des Gesundheitswesens beendet.

Die verantwortliche Instanz für den Kinderschutz ist die Kinder- und Jugendhilfe. Mit dem Bundeskinderschutzgesetz geht der deutliche Auftrag einher, dass zum Schutz von Kindern Netzwerke zu bilden sind, um diesen zu verbessern. Dieses ist im Modellprojekt im Besonderen gelungen. Mit der Einführung einer Basisstatistik ist es gelungen, dass nun alle Kliniken vergleichbare Kriterien bei der Bewertung eines Falls zugrunde legen. Die Statistik zu Fällen hat auch dazu geführt, dass auch Ärzt*innen über die Kinderkliniken hinaus Kinder erkennen, die Gewalt erfahren haben und diese melden. Zudem hat sich seit 2018 die Zahl der Kinderschutzgruppen und -ambulanzen in Thüringen verdoppelt. Diese sind inzwischen z.T. akkreditiert und erhalten damit wenigstens einen kleinen Teil der Fälle durch die Kassen finanziert.

§ 22 Aufsicht über erlaubnispflichtige Einrichtungen

Im Hinblick auf die Erteilung der Betriebserlaubnis nach § 45ff SGB VIII schlagen wir dringend vor, die örtliche Jugendhilfeplanung einzubeziehen, sodass eine bedarfsgerechte Infrastruktur entwickelt werden kann.

Insgesamt fordern wir eine stärkere Transparenz hinsichtlich der Arbeit der betriebserlaubniserteilenden Behörde bzw. der Heimaufsicht, vor allem eine Offenlegung aller Heimaufsichts- und -beratungsergebnisse in Thüringen. Die bisherige Transparenz in Bezug zur Aufsichtsbehörde, ist noch wenig zufriedenstellend wie die kleine Anfrage Nr. 3638 – Heimaufsicht in Thüringen aufzeigt. Wir gehen davon aus, dass die Aufsichts- und Beratungstermine in den Einrichtungen der Heimbetreiber durch das LJA / die Abteilung Heimaufsicht dokumentiert bzw. protokolliert werden. Über die Veröffentlichung dieser Inhalte würden stationäre Einrichtungen Anregungen hinsichtlich ihrer Qualitätsentwicklung im Sinne des „Voneinander Lernens“ bekommen können und auch für die Eltern und Kinder / Jugendlichen wäre eine höhere Transparenz zu Einrichtungsprofilen etc. dargestellt.

Vorbild könnte hierfür die sogenannten „Weiße Liste“ aus der Altenhilfe sein (die u.a. von der Bertelsmann-Stiftung mit unterstützt und propagiert wird). Deren Ziel ist es, für „mündige Kunden/mündige Alte“ Entscheidungshilfen zur Heimauswahl dadurch anzubieten, dass die Ergebnisse von Heimvisitationen sowie Daten zur „Struktur- und Prozessqualität“ öffentlich im Internet zugänglich gemacht werden. Die Ergebnisse sollen auch – im Sinne einer QE und QS – von den Heimbetreiber*innen genutzt werden.

Wir sehen zwei Möglichkeiten, mehr Transparenz zu erlangen: Erstens stellt das LJA einmal jährlich einen Bericht über die Aktivitäten der Heimaufsicht im LJHA vor. Der Bericht könnte auch Teil des Berichts der Landesbeauftragten für Kinderschutz sein.

Zweitens werden die Inhalte und Ergebnisse öffentlich publiziert, damit Eltern und Kinder im Fall von Heimunterbringungen besser ihr „Wunsch- und Wahlrecht“ ausüben können.

§ 23b Hilfen zur Erziehung

Wir begrüßen das Vorhaben, die Jugendhilfeplanung um den Bereich Hilfen zur Erziehung zu ergänzen. Diesen Paragraphen einzuführen stellt eine folgerichtige Konkretisierung der bundesrechtlichen Regelungen im Zuge der Änderung des SGB VIII dar. Wichtig ist dabei ist aus unserer Sicht, dass die Datenqualität bzw. Datenauswertung, welche die Grundlage für den Bericht darstellt, Rückschlüsse auf kommunalen Entwicklungen und Bedarfe zulässt, entsprechend ausfällt.



Ein besonders positiver Schritt stellt dabei der Einbezug der jungen Menschen, der Erziehungsberechtigten sowie Selbstvertretungen dar, die in Qualitätsdialogen stattfinden kann. Wir empfehlen dazu, diese Qualitätsdialoge verbindlich vorzusehen.

§ 24a Thüringer Kinder- und Jugendhilfe- Ombudsstelle

Als derzeitiger Träger des Modellprojekts der ombudtschaftlichen Beratung in Thüringen begrüßen wir, dass das Land Thüringen mit diesem Vorschlag die Möglichkeit nutzt, das Nähere hinsichtlich der Ausgestaltung von Ombudsstellen nach §9a SGB VIII landesgesetzlich zu regeln.

Ebenso begrüßen wir die dafür gefundene Formulierung im Vorschlag zum ThKJHAG, die eine klare Orientierung an § 9a SGB VIII darstellt. Grundlegend klargestellt wird damit in Abs. 1, dass Vertrauenspersonen seitens der Ratsuchenden hinzugezogen werden können.

Ein Schritt in die richtige Richtung ist, dass mindestens zwei Regionalstellen (Abs. 2) geplant sind und damit Anlaufstellen in der Nähe der jungen Menschen und deren Personensorgeberechtigten entstehen. Für eine niedrigschwellige Erreichbarkeit für persönliche Beratungsgespräche im Sinne dieser Norm Abs. 3 Nr. 4 wären mehr Anlaufstellen nötig. Dem entgegen stehen die Kosten. In Verbindung mit dem vorgeschlagenen Budget ist aus der Erfahrung heraus zu bemerken, dass davon maximal die beiden Regionalstellen finanziert werden können.

Die Sicherung der ombudtschaftlichen Beratung wird durch die Aufnahme von Qualitätskriterien wie Unabhängigkeit und Weisungsungebundenheit unter Abs. 3 festgeschrieben. Dazu muss der Träger dem überörtlichen Träger eine entsprechende Konzeption vorlegen.

Zur Evaluierung möchten wir, wie das Bundesnetzwerk Ombudschaft, zu bedenken geben, dass diese im Rahmen des vorgeschlagenen Budgets nicht umsetzbar ist. Im vorgegebenen Rahmen ist es möglich, wie bisher Aussagen über die Arbeit der Ombudsstelle mithilfe der Fallstatistik und einer qualitativen Dokumentation der Fallarbeit zu leisten.

Die in Absätzen 4 und 6 vorgeschlagenen Regelungen im Hinblick auf Kinderschutz, Datenschutz und die Zusammenarbeit zwischen freien und öffentlichen Träger mit der Ombudsstelle sind ebenfalls zu befürworten.

Die in Abs. 5 einzuhaltende Verschwiegenheit ist hinsichtlich der personenbezogenen Daten der Ratsuchenden unbedingt einzuhalten. Es sollte jedoch beachtet werden, dass sich die Verschwiegenheit nicht auf die notwendige Aufbereitung anonymisierter Daten aus der Fallarbeit beziehen kann, da diese dazu dienen Erkenntnisse aus der ombudtschaftlichen Arbeit zur qualitativen Weiterentwicklung der Jugendhilfe zu nutzen. Die Formulierung könnte wie folgt lauten:

„(5) Die in der Ombudsstelle tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit über alle personenbezogenen Daten der Ratsuchenden verpflichtet, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind. Diese Pflicht besteht nach Beendigung der Tätigkeit fort. Im Rahmen der fachpolitischen Öffentlichkeitsarbeit werden häufige oder kritische Fallkonstellationen in anonymisierter Form aufbereitet, um einen Beitrag zur qualitativen Weiterentwicklung der Jugendhilfe zu leisten.“

In Bezug auf die Begründung zu Nr. 8b auf Seite 20, möchten wir anmerken, dass es dem Auftrag der Ombudsstelle entgegenläuft, wenn diese regulär die Moderation des Hilfeplanprozesses übernimmt, da hierdurch in den Kompetenzbereich der Jugendämter eingegriffen wird, so dass die Mitarbeitenden der Ombudsstelle bei einer solchen Formulierung Gefahr laufen in Rollenkonflikte zu geraten. Dagegen ist eine zentrale Aufgabe der Ombudsstelle im Konfliktfall den jungen Menschen und deren Familien Gehör zu verschaffen. Die Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe soll die Rechte der jungen Menschen sichern und der strukturellen Machtasymmetrie im Verfahren entgegenwirken. Dafür tritt sie fachlich fundiert parteilich für die jungen Menschen ein. Im Auftrag der Ratsuchenden kann sie auch zwischen Fachkräften und Ratsuchenden vermitteln, nicht aber die Steuerung in Form der Moderation eines Hilfeplanprozesses übernehmen.

Ebenfalls in der Begründung zu Nr. 8b auf Seite 20 wird beschrieben, dass die Jugendämter „in konflikthaften Hilfeverläufen auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Ombudsstelle hinweisen“ sollen, damit junge Menschen und ihre Familien Kenntnis über die Ombudsstelle erhalten. Wir empfehlen die Formulierung „konflikthaft“



Der Kinderschutzbund
Landesverband Thüringen

zu streichen, denn die Jugendämter sollen im Sinne der Wahrung der Rechte der Kinder in jedem Hilfeverlauf auf die Ombudsstelle verweisen (entsprechend in § 15 Satz 3). Anderenfalls erwächst die Gefahr, dass das Jugendamt definiert wann ein Konflikt besteht und sie entsprechend die Information über das Angebot weitergibt. Die Wahrnehmung der Adressat*innen kann jedoch eine andere sein, sodass es wichtig ist, dass sie von Beginn an über die Existenz der Ombudsstelle wissen.

Des Weiteren möchten wir auf die Stellungnahme des Bundesnetzwerks Ombudschaft verweisen.

Artikel 2 ThürKO § 105a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Im Zuge der Umsetzung der Landesstrategie Mitbestimmung ist in der Thüringer Kommunalordnung mit dem § 26a der Auftrag an die Gemeinden formuliert worden, dass diese bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise u beteiligen sind. Hierzu entwickelt die Gemeinde geeignete Verfahren. Die Landkreise sind von dieser Regelung nicht betroffen, was nicht im Sinne der Landesstrategie Mitbestimmung war.

Daher begrüßen wir auch diese Ergänzung und den damit verbundenen Übertrag an die Landkreise, Kinder und Jugendliche bei sie betreffenden Themen angemessen zu beteiligen.

Über den dieses siebte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetzes hinaus möchten wir folgende Anregungen geben:

selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a Abs. 3 SGB VIII / § 24b Qualitätsentwicklung, Modellförderung

Nach § 4a Abs. 3 soll die öffentliche Jugendhilfe selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach Maßgabe dieses Buches anregen und fördern. Wir möchten anregen, dass dazu auch das ThKJHAG eine Aussage trifft insbesondere in Bezug auf junge Menschen, die in Heimen und ähnlichen fern der Eltern leben. In einzelnen Paragraphen wird zwar Bezug auf selbstorganisierte Zusammenschlüsse genommen, doch zur Frage der Förderung und Unterstützung fehlt aus unserer Sicht eine Aussage. Dem entgegen ist die Förderung der selbstorganisierten Zusammenschlüsse im Rahmen der Jugendverbandsarbeit unter § 17 Abs. 4 mit aufgegriffen.

Erproben einer Koordinierungsstelle „Individuelle Hilfen“ nach dem ‚Hamburger Modell‘

Ähnlich wie in Hamburg aber auch anderen Bundesländern gibt es in Thüringen eine kleine Gruppe junger Menschen, für die es nach langem Suchen scheinbar keine adäquaten stationären Hilfen gibt. Diese jungen Menschen mit schwierigen Fallverläufen werden oftmals nach vielen erfolglosen Maßnahmen im Umland oder in geschlossenen Einrichtungen untergebracht. Solches Vorgehen widerspricht aus unserer Sicht einer weit geteilten Fachlichkeit, die sich z.B. an den Prinzipien der UN-Kinderrechtskonvention oder den Grundmaximen lebensweltorientierter Sozialer Arbeit orientiert. Entscheidungen in dieser Hinsicht werden oft in einer Umgebung von hohem Fallaufkommen und Fachkräftemangel getroffen. Leidtragende sind in solchen und ähnlichen Fällen in erster Linie die betroffenen Kinder und Jugendlichen.

Eine Fachstelle zur Koordinierung individueller Hilfen ähnlich dem Hamburger Modell hätte zur Aufgabe, die ASD-Fachkräfte in der Lösungssuche bei schwierigen Fallverläufen zu unterstützen bzw. kann die Fachstelle seitens der Mitarbeitenden des ASD angerufen werden, wenn der Fallverlauf eskaliert ist und es nicht gelingt, eine geeignete Hilfe bspw. zeit- und ortsnahe zu finden. Die Koordinierungsstelle in Hamburg berät und unterstützt die ASD-Kolleg*innen in der „Entwicklung und Umsetzung individueller und tragfähiger Hilfen für Kinder und Jugendliche mit komplexem Hilfebedarf“. So wurde die Koordinierungsstelle seit dem Start in mehr als 100 HzE-Fällen um Unterstützung gebeten und es wurden gemeinsam Lösungen entwickelt.

Dynamisierung

Überall wo Träger eine Aufgabe nach dem ThKJHAG übernehmen und Fachkräfte die Leistung erbringen, ist die Bezahlung dieser von entscheidender Bedeutung. Zum einen haben gerade die aktuellen Tarifabschlüsse gezeigt, dass diese durch äußere Bedingungen wie die Inflation eine ungeahnte Dynamik entfalten können und andererseits wollen die Aufgaben auch mit entsprechend ausgebildeten und erfahrenen Fachkräften bewältigt werden.



Der Kinderschutzbund
Landesverband Thüringen

Im Zeitalter des Fachkräftemangels spielt daher die Bezahlung eine entscheidende Rolle. Daher plädieren wir für eine Dynamisierungsklausel im ThKJHAG.

Im Auftrag des Vorstands,
mit freundlichen Grüßen,